



Agenda

- Zeitplan
- Rechtsgrundlagen
- Bestandteile einer E-Rechnung
- Zugangswege



Einführung der E-Rechnung im Land Sachsen-Anhalt wird fristgerecht erfolgen

Richtlinie 2014/55/EU tritt in Kraft

Diese sieht ein einheitliches Rechnungsformat für öffentliche Verwaltungen vor.



Veröffentlichung Bundesgesetzblatt

Der Gesetzentwurf zur elektronischen Rechnung wird im Bundestag verabschiedet und ist somit rechtsgültig.

ZEIT ZU HANDELN!*



Das E-Rechnungs-Gesetz

Deutscher Bundestag beschließt den Gesetzentwurf über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen.



Das E-Rechnungs-Gesetz tritt in Kraft

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten.

Dies gilt zunächst für oberste Bundesbehörden, alle anderen Bundesbehörden folgen ein Jahr später.



E-Rechnungs-Pflicht für Lieferanten

Alle Lieferanten des Bundes sind verpflichtet, Rechnungen im elektronischen Format „XRechnung“ zu senden.



November 2019

Veröffentlichung des Gesetzes im Landtag, Annahmepflicht ab dem 18. April 2020

März 2020

Veröffentlichung der Rechtsverordnung

Bis April 2020

Stufenweise IT-Umsetzung durch Dataport



Projekt begann im August 2019 mit der Aufgabe, einen rechtssicheren Eingang zu schaffen

Das Projekt musste unter hohem Zeitdruck umgesetzt werden





Prioritäres Ziel: Rechtssichere Annahmeverpflichtung von E-Rechnungen in Sachsen-Anhalt



- Erarbeitung Verordnung
- RE-Eingangsplattform, die formal und nach Viren prüft
- Anbindung aller ö-r. Einrichtungen im Land
- Technischer Betrieb



- Schnittstellen zur elektronischen Weiterverarbeitung (z.B. HAMISSA)
- Abschließende Klärung von Fragen der Veraktung und des Zuwendungs- und Haushaltsrechts
- Fachlicher Betrieb



Gesetz sieht eine Empfangspflicht für den öffentlichen Sektor ohne Schwellenwerte vor

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA)

§ 1

Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18. April 2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.



Gesetz sieht eine Empfangspflicht für den öffentlichen Sektor ohne Schwellenwerte vor

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA)

§ 1

Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18. April 2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.



Das Gesetz ermächtigt die Landesregierung zu näheren Regelungen in einer Rechtsverordnung

Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA)

§ 2 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie
3. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

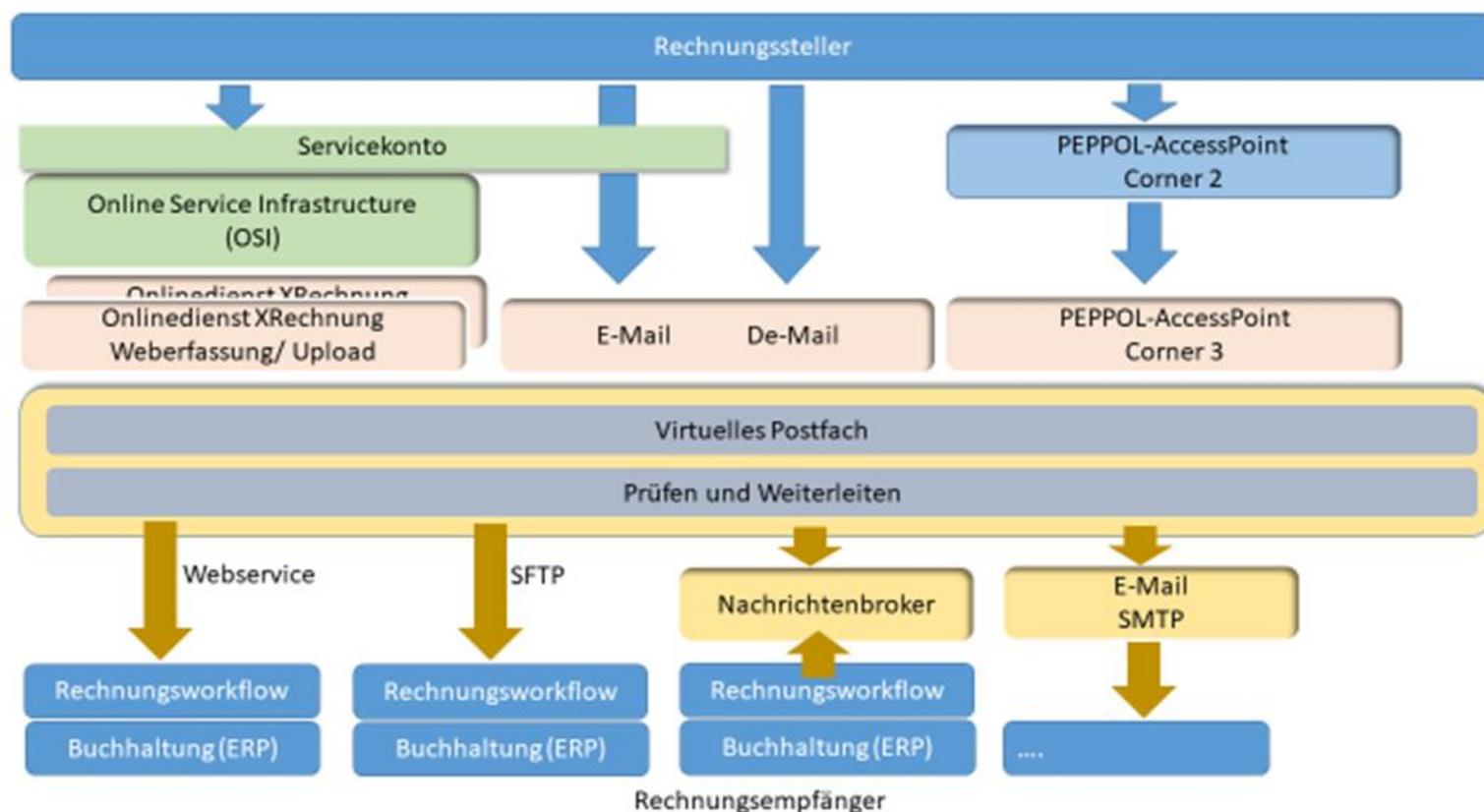
Die Rechtsverordnung legt die XRechnung als alleinigen Standard fest und definiert Bestandteile



§ 4



Bis spätestens April 2020 werden alle üblichen Frontend-Zugangswege angeboten





Weitere Schritte für Ihre Einführung der E-Rechnung

Was Sie jetzt noch erledigen müssen:

1. Füllen Sie die Checkliste aus und senden Sie diese an leitstelle.erechnung@sachsen-anhalt.de
2. Mit dem Ausfüllen der Checkliste erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an
3. Sie erhalten dann Ihre Leitweg-ID
4. In der zweiten Jahreshälfte stellt Dataport den OSI-Integrator zur Verfügung. Damit ist steht eine Standard-Schnittstelle für den Eingang der E-Rechnung vom Portal in ihren Rechnungsworkflow zur Verfügung.
5. Bis dahin ist ein Zugang an eine von Ihnen zu definierenden Mailadresse vorgesehen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung**

Leitstelle E-Rechnung Land Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

E-Mail: leitstelle.erechnung@sachsen-anhalt.de